

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen .....	157
28. 6. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden	157

#### Erlaß

#### des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

Vom 6. Juli 1961

1. Entsprechend dem Gesetz vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) werden für das Jahr 1961 Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen ausgeschrieben.
2. Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Gesetzes vom 6. Juli 1961 zur Änderung dieses Gesetzes.
3. Als Wahltermin wird der 17. September 1961 festgelegt.
4. Zum Wahlleiter der Republik wird der Minister des Innern, Karl Maron, zum Stellvertreter des Wahlleiters der Republik wird der Stellvertreter des Leiters des Sekretariats des Ministerrates, Johannes Ellinger, bestimmt.

Berlin, den 6. Juli 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates  
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates  
O. Gotsche

#### Erlaß

#### des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Vom 28. Juni 1961

Der Aufbau des Sozialismus und die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern eine stabile Gliederung der territorialen Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Organe der Staatsmacht.

Die territoriale Gliederung dient der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung und der engen Verbindung aller Organe der Staatsmacht mit der Bevölkerung. Sie muß den Erfordernissen der ständigen Ver vollkommnung und Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit entsprechen.

Deshalb wird beschlossen:

#### § 1

- (1) Die bestehenden territorialen Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Organe der Staatsmacht dürfen nur dann durch Vereinigung, Auflösung oder Neubildung von Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden geändert und Änderungen der Zugehörigkeit von Städten, Gemeinden, Ortsteilen und Flurstücken nur dann vorgenommen werden, wenn die fortgeschrittenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse eine solche Änderung erfordern und